



II-5757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 11.200/9-II/13/92

Wien, am 30. April 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W I E N

2534 IAB
1992 -05- 04
zu 2672 IJ

Die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 17. März 1992 unter der Nr. 2672/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Überprüfung der Verlässlichkeit von Sprengmittelbefugten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Verlässlichkeit der Bewerber für Sprengbefugtenlehrgänge nicht mehr sicherheitsbehördlich überprüft wird und, wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Welche Maßnahmen sind nach Ihrer Auffassung zu ergreifen, um Straftaten mit Sprengstoff möglichst auszuschließen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Praxis, wonach Bewerber um Teilnahme an Kursen zur Erlangung der Sprengbefugnis ("Sprengbefugten-Kursen") auf Ersuchen des Kursveranstalters einer sicherheitsbehördlichen Überprüfung unterzogen wurden, wurde insbesondere auch im Hinblick auf die Kritik an Sicherheitsüberprüfungen in anderen Bereichen zur Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Rechtsgrundlagen hierfür bestehen, vorerst eingestellt.

Eine eingehende Prüfung dieser Frage durch den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ergab im wesentlichen, daß es erforderlich wäre, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu schaffen. Schon

derzeit bestehen nähere Vorschriften über die Ausbildung zum Sprengbefugten in der aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes ergangenen Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl.Nr. 441/1975, betreffend den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten. Soweit mir bekannt ist, wird derzeit im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an einer Neufassung des Arbeitnehmerschutzgesetzes im Hinblick auf die erforderliche Anpassung der österreichischen Arbeitnehmerschutzvorschriften an das EG-Recht gearbeitet. In diesem Zusammenhang ist von seiten meines Ressorts geplant, in nähere Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einzutreten, um die Möglichkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überprüfung der Verlässlichkeit von Bewerbern um die Teilnahme an "Sprengbefugten-Kursen" in den genannten, zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales ressortierenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu klären.

Zu Frage 2:

Als Maßnahme zur Verhinderung von mit Sprengmitteln begehbaren Straftaten kommt vor allem die Ausschließung unverlässlicher Personen vom Bezug von Schieß- und Sprengmitteln in Betracht. Diese Maßnahme wird von den Sicherheitsbehörden laufend aufgrund der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl.Nr. 196/1935 sowie der Verordnung BGBl.Nr. 204/1935 ("Schieß- und Sprengmittel-Monopolverordnung") - beide in der Fassung des GBl. f.d. L.Ö. Nr. 483/1938 - gesetzt. Die genannten Regelungen besagen im wesentlichen, daß ohne besonderen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion ausgestellten Bezugsausweis keine Sprengmittel bezogen werden dürfen. Vor Ausstellung eines Bezugsausweises ist die Behörde vor allem verpflichtet, zu überprüfen, ob nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers kein Mißbrauch zu erwarten ist und die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung des Sprengmittels gegeben sind. Die Verlässlichkeitsprüfung hat auch bei Inhabern von Sprengbefugtenausweisen zu erfolgen. Bei nicht gegebener Verlässlichkeit ist daher auch diesem Personenkreis keine Berechtigung zum Bezug von Schieß- und Sprengmitteln in Form der Ausstellung eines Bezugsausweises zu erteilen.

Frank